

# Bergrechtliche Zulassungen bzgl. Frac-Maßnahmen und Verpressbohrungen

Vorgang Anfrage MWVA, Ref. 31, Herren Conrad, Müller, Wittke; nachrichtl. Wenzel

## Inhaltsverzeichnis

Schomann an Conrad, MW, 12.5.14.....	1
Schomann an Conrad, 4.6.14.....	7
Conrad an Schomann, 4.6.14.....	7
Müller, MW, an Schomann, 23.6.14.....	8
Schomann an Müller, MW, 30.6.14.....	11
Müller an Schomann, 1.7.14.....	13
Schomann an Müller, 1.7.14.....	14
Müller an Schomann, 2.7.14.....	14
Schomann an Conrad, 12.8.14, per Schneckenpost.....	15
Schomann an Wittke, MW, 17.12.14.....	16
Wittke an Schomann, 18.12.14.....	17
Schomann an Wittke, 19.12.14.....	17
Schomann an Wittke, 28.5.15.....	18

### Schomann an Conrad, MW, 12.5.14

----- Original Message -----

Subject: Anfrage: Bergrechtliche Zulassungen bzgl. Frac-Maßnahmen und Verpressbohrungen

Date: Mon, 12 May 2014 11:19:06 +0200

From: Carin Schomann

To: Herr Conrad, Ref. 31

CC: Herr Wenzel, Ministerium für Wirtschaft Niedersachsen

Sehr geehrter Herr Conrad,

in der Annahme, dass meine Anfrage in die Zuständigkeit Ihres Referats fällt, finden Sie bitte mein Schreiben an die oberste Bergbehörde Niedersachsen im Anhang.

Ihrer raschen Antwort sehe ich entgegen und bedanke mich schon jetzt.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf!

Carin Schomann

--

Freie Journalistin

Hamburg

---

Per Mail: cc/  
Niedersächsisches Ministerium    Herr Umweltminister Stefan Wenzel  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Friedrichswall 1  
30159 Hannover

Hamburg, den 9. (12.) Mai 2014

**Einsatz von Chemikalien beim Fracking / Verpressbohrungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei meiner Recherche über die Verpressbohrungen im Landkreis Rotenburg/Wümme hat mich die dortige Kreisverwaltung mit einzelnen Fragen an Ihr Ministerium verwiesen (s. Anlage). Darüber hinaus möchte ich mich auch nach der bisherigen Praxis bezüglich eingesetzter Chemikalien beim Fracking in Niedersachsen erkundigen.

#### **Hintergrund:**

Nach Information von Wirtschaftsminister Bode am 31.05.2012 wurde oder wird in Niedersachsen Flowback-haltiges Lagerstättenwasser in den Untergrund verpresst: *Die Genehmigung von Versenkbohrungen beinhaltet regelmäßig neben dem Verpressen von Lagerstättenwasser auch das Verpressen der nach Bohrlochbehandlungen zurückgeförderten Flüssigkeiten. ... Nach der bisherigen Verwaltungspraxis hat das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) keine gesonderten Genehmigungen zur Verpressung des Flowback aus hydraulischen Bohrlochbehandlungen erteilt.*<sup>1</sup>

Ich gehe davon aus, dass mit dem Begriff „Genehmigung“ die bergrechtliche Betriebsplanzulassung gemeint war. Sollte meine Annahme nicht zutreffen, bitte ich um Aufklärung, welche behördlichen Entscheidungen Grundlage der o. a. Aktivitäten waren.

Die Verpressung von flüssigen Abfällen, die Anteile von Chemikalien aus Frac-Maßnahmen (Flowback) enthalten, ist jedoch nicht zulässig.<sup>2, 3</sup>

Ebenso ist die Überschreitung von zugelassenen Verpressmengen nicht zulässig. In die Verpressbohrung Wittorf Z1 sind laut Auskunft des LBEG per 31.12.2012 insgesamt 667.468 m<sup>3</sup> flüssiger Abfall verpresst worden. Bergrechtlich zugelassen waren bis zu diesem Datum max. 640.000 m<sup>3</sup>.<sup>4</sup> Damit ergibt sich eine nicht zugelassene und somit unbefugte Verpressung von 27.468 m<sup>3</sup> flüssiger Abfälle.

Die Angaben des Landkreises Rotenburg rechtfertigen die Annahme, dass eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb der Verpressbohrung Wittorf Z1 nicht erteilt wurde – obwohl Tiefbohrungen und insbesondere Verpressbohrungen regelmäßig eine Benutzung von Gewässern im Sinne von § 9 Abs. 1 bzw. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG darstellen.<sup>5</sup>

Hinzu kommt, dass die meisten Frac-Maßnahmen illegal waren, weil chemikalienrechtliche Vorschriften nicht beachtet wurden. Eine Vielzahl der verwendeten Chemikalien hatten oder haben keine Zulassung für den Einsatz bei Frac-Maßnahmen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie als oberste Bergbehörde und somit Fachaufsicht über das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie um Auskünfte zu folgenden Fragen:

1. Illegale Frac-Maßnahmen auf Grund eingesetzter nicht zugelassener Chemikalien

---

<sup>1</sup> Nds. LT, [DS 16/4858](#)

<sup>2</sup> Ewen et al., [Exxon-Risiko-Studie Fracking](#); publiziert am 25.04.2012, S. 68

<sup>3</sup> Roßnagel et. al., [Rechtliche Rahmenbedingungen der unkonventionellen Erdgasförderung mittels Fracking](#), Gutachten Juni 2012, S. 13

<sup>4</sup> [Bescheid vom 19.04.1994; Verfügung vom 22.01.2002](#)

<sup>5</sup> Roßnagel et. al., [Rechtliche Rahmenbedingungen der unkonventionellen Erdgasförderung mittels Fracking](#), Gutachten Juni 2012, S. 28

- a) Wie verhält sich Ihre Behörde zu dem nach den obigen Ausführungen als illegal zu bezeichnenden Einsatz von nicht zugelassenen Chemikalien im Zusammenhang mit Frac-Maßnahmen?
- b) Wurden bereits ordnungs- bzw. strafrechtliche Maßnahmen auf Grund der bisherigen illegalen Aktivitäten eingeleitet bzw. veranlasst?  
Falls ja, von welcher Behörde und welche Maßnahmen waren das?  
Falls nein, warum nicht?
- c) Wie ist zu erklären, dass für den Einsatz von nicht zugelassenen Chemikalien vom LBEG Betriebsplanzulassungen erteilt wurden?
- d) Welche fachaufsichtlichen oder dienstrechtlichen Maßnahmen wurden bzw. werden von Ihnen eingeleitet bzw. veranlasst, um den illegalen Einsatz von nicht zugelassenen Chemikalien künftig zu unterbinden ?

## **2. Illegales Verpressen von Flowback-haltigem Lagerstättenwasser**

- a) Wie verhält sich Ihre Behörde zu der nach den obigen Ausführungen als illegal zu bezeichnenden bisherigen Verpressung von Flowback-haltigem Lagerstättenwasser in Niedersachsen?
- b) Wurden bereits ordnungs- bzw. strafrechtliche Maßnahmen auf Grund der bisherigen illegalen Verpressung eingeleitet bzw. veranlasst?  
Falls ja, von welcher Behörde und welche Maßnahmen waren das?  
Falls nein, warum nicht?
- c) Wie ist zu erklären, dass für die illegale Verpressung von Flowback-haltigem Lagerstättenwasser vom LBEG Betriebsplanzulassungen erteilt wurden?
- d) Welche fachaufsichtlichen oder dienstrechtlichen Maßnahmen wurden bzw. werden von Ihnen eingeleitet bzw. veranlasst, um die illegale Verpressung von Flowback-haltigem Lagerstättenwasser künftig zu unterbinden?

## **3. Verpressbohrstelle Wittorf Z1**

- a) Stellt die lediglich bergrechtlich zugelassene Verpressung von 640.000 m<sup>3</sup> flüssiger Abfälle auf Grund der fehlenden wasserrechtlichen Erlaubnis nach Ihrer Auffassung eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 103 WHG oder einen Straftatbestand gemäß § 324 StGB dar? Falls nein, warum nicht?
- b) Wurden bereits ordnungs- bzw. strafrechtlichen Maßnahmen auf Grund der fehlenden wasserrechtlichen Erlaubnis eingeleitet bzw. veranlasst?  
Falls ja, von welcher Behörde und welche Maßnahmen waren das?  
Falls nein, warum nicht?
- c) Wie konnte es zu der unbefugten Überschreitung der bergrechtlich zugelassenen Verpressung in Höhe von 27.468 m<sup>3</sup> kommen?

- d) Stellt diese unbefugte Überschreitung des bergrechtlich zugelassenen Verpressvolumens nach Ihrer Auffassung eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 145 BBergG, eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 103 WHG oder einen Straftatbestand gemäß § 324 StGB dar?  
Falls nein, warum nicht?
- e) Wurden bereits ordnungs- bzw. strafrechtlichen Maßnahmen auf Grund der unbefugten Abweichung vom bergrechtlich zugelassenen Betriebsplan eingeleitet bzw. veranlasst?  
Falls ja, von welcher Behörde und welche Maßnahmen waren das?  
Falls nein, warum nicht?
- f) Welche fachaufsichtlichen oder dienstrechtlichen Maßnahmen wurden bzw. werden von Ihnen eingeleitet bzw. veranlasst, um die illegalen Praktiken zu unterbinden und die Einhaltung der wasserrechtlichen und bergrechtlichen Vorschriften künftig sicherzustellen?

Ihrer raschen Information sehe ich entgegen und bedanke mich schon jetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Carin Schomann

Anlage

**Anlage:** Anfrage v. 11.3.14 / Antwort der Kreisverwaltung Rotenburg/W. v. 24.3.14

---

### ***Versenkbohrungen im Lk. Rotenburg/Wümme***

*im Nachgang zur Sitzung des Umweltausschusses des Rotenburger Kreistages am 6. März d. J. erbitte ich gem. niedersächsischem Pressegesetz folgende Informationen:*

1. *Den Wortlaut des "Fracking"-Beschlusses, der in der genannten Sitzung zur Abstimmung kam und eine Empfehlung für den Kreistag darstellt.*

Der Link zur Sitzung wurde bereits per Mail geschickt.

2. *a) Wieviele*

*- in Betrieb befindliche,*

*- stillgelegte,*

*- ruhende*

*Versenkbohrstellen existieren aktuell im Lk. ROW?*

Insgesamt gibt es fünf Versenkbohrstellen im Landkreis Rotenburg (Wümme), davon sind vier aktiv und eine ruhend.

- b) Welche der genannten Versenkbohrstellen befinden sich  
- in festgesetzten oder festzusetzenden Wasserschutzgebieten?  
- in Wassereinzugsgebieten?

Keine der Versenkbohrstellen befindet sich in festgesetzten oder festzusetzenden Wasserschutzgebieten oder in Wassereinzugsgebieten.

3. Ist die Untere Wasserbehörde und/oder die Untere Bodenbehörde und/oder die Untere Abfallbehörde des Lk. Rotenburg/Wümme gemäß § 54 Abs. 2 BBergG an den Zulassungsverfahren der unter 2. genannten Versenkbohrstellen beteiligt worden?  
Wenn ja, welche Behörden? (Bitte ggf. je Bohrstelle separat aufführen, welche Unteren Behörden jeweils beteiligt waren.) Wenn nein, warum nicht?

Keine der genannten Behörden des Landkreises Rotenburg (Wümme) war am Zulassungsverfahren der genannten Versenkbohrstellen beteiligt. Auskunft zu Antrags-, Beteiligungs- und Zulassungsverfahren gibt das dafür zuständige Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG).

4. Die Versenkung der flüssigen Abfälle aus der Öl- und Gasproduktion stellt eine Benutzung im Sinne des § 9 WHG dar, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Nach mündlicher Auskunft von Herrn Engelhardt, Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, am 6.3.14, seien derartige Erlaubnisse nicht erteilt worden. Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich die hier verlautbarte Auffassung der Kreisverwaltung, derartige Erlaubnisse seien überflüssig?

Das Gespräch mit dem Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft und Straßenbau, Herrn Engelhardt, wird hier nicht korrekt wiedergegeben. Die Aussage lautete, dass zum damaligen Zeitpunkt keine Unterlagen über eine Erlaubnis beim Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau vorliegen. Das impliziert nicht, dass keine Erlaubnis erforderlich ist. Die untere Wasserbehörde wurde in das Verfahren nicht mit einbezogen und kann somit auch keine Auskunft über das Verfahren geben. (siehe auf Antwort auf Frage 3). Fragen zum Thema wasserrechtliche Erlaubnis können bei der zuständigen Behörde, dem LBEG eingereicht werden.

5. Der damalige niedersächsische Wirtschaftsminister Bode informierte am 31.05.2012: "Die Genehmigung von Versenkbohrungen beinhaltet regelmäßig neben dem Verpressen von Lagerstättenwasser auch das Verpressen der nach Bohrlochbehandlungen zurückgeförderten Flüssigkeiten. ... Nach der bisherigen Verwaltungspraxis hat das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) keine gesonderten Genehmigungen zur

Verpressung des Flowback aus hydraulischen Bohrlochbehandlungen erteilt." (Nds. LT, DS 16/4858)  
*Eine Versenkung von flüssigen Abfällen, die Anteile von Chemikalien aus Frack-Maßnahmen enthalten, ist jedoch nach Auffassung des Neutralen Expertenkreises (Exxon-Risiko-studie Fracking; publiziert am 25.04.2012) unzulässig.*

*Auf seinem Kreisgebiet ist der Landkreis u. a. wasser-, boden-, abfall-, naturschutz- und baurechtlich sowie raumordnerisch als Planungsträger zuständig. Wie verhält sich die Kreisverwaltung zu der nach den obigen Ausführungen als illegal zu bezeichnenden, bisherigen Verpressung von Flowback-haltigem Lagerstättenwasser auf ihrem Zuständigkeitsgebiet?*

Der Landkreis ist ein Träger öffentlicher Belange. Das heißt, dass wir laut Gesetz bei bestimmten (Bau-)Vorhaben einbezogen werden müssen. Das bedeutet aber nicht, dass wir für alle genannten Bereiche zwangsläufig die zuständige Behörde sind. So ist das Gewerbeaufsichtsamt beispielsweise für die Genehmigung von Anlagen zuständig, die unter das Gewerbeamt fallen und das LBEG für Anlagen, die bergrechtlich begutachtet werden müssen.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist nicht für die Versenkung von flowback-haltigem Lagerstättenwasser zuständig. Es liegen dementsprechend keine Unterlagen vor. Eine Bewertung kann deshalb nicht erfolgen. Bitte wenden Sie sich mit dieser Frage an das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, welches als Aufsichtsbehörde für das LBEG zuständig ist.

6. *Per 31.12.2012 sind an der Versenkbohrstelle Wittorf Z1 lt. Auskunft des LBEG insgesamt 667.468 m<sup>3</sup> flüssiger Abfall verpresst worden. Bergrechtlich zugelassen waren bis zu diesem Datum max. 640.000 m<sup>3</sup> (Bescheid vom 19.04.1994; Verfügung vom 22.01.2002). Damit ergibt sich eine nicht zugelassene und somit unbefugte Verpressung flüssiger Abfälle von 27.468 m<sup>3</sup>.*

*a) Stellt die lediglich bergrechtlich zugelassene Verpressung von 640.000 m<sup>3</sup> flüssiger Abfälle auf Grund der fehlenden wasserrechtlichen Erlaubnis nach Auffassung der Kreisverwaltung eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 103 WHG oder einen Straftatbestand gemäß § 324 StGB dar? Falls nein, warum nicht?*

Dazu können wir keine Auskunft geben. Bitte wenden Sie sich an das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (siehe auch Antwort Frage 5).

*b) Wie ist es aus Sicht der Kreisverwaltung zu der unbefugten Überschreitung der bergrechtlich zugelassenen Verpressung in Höhe von 27.468 m<sup>3</sup> gekommen?*

Dazu können wir keine Angaben machen (siehe auch Antwort zu Punkt 6a).

c) *Stellt diese unbefugte Handlung aus Sicht der Kreisverwaltung eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 103 WHG oder einen Straftatbestand gemäß § 324 StGB dar?*

*Falls nein, warum nicht?*

Dazu können wir keine Angaben machen (siehe auch Antwort zu Punkt 6a).

d) *Ist die Kreisverwaltung in dieser Sache bereits an das LBEG mit der Frage herangetreten, ob es die festgestellte Unregelmäßigkeit bereits ahndet oder geahndet hat und wenn ja, wie, oder wird die Kreisverwaltung dies nun tun?*

Das Thema fällt nicht in die Zuständigkeit des Landkreises Rotenburg (Wümme). Dafür zuständig ist das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr als Aufsichtsbehörde des LBEG.

#### **Schomann an Conrad, 4.6.14**

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Carin Schomann

Gesendet: Mittwoch, 4. Juni 2014 13:28

An: Conrad, Norbert (MW)

Betreff: Wdh.: Anfrage: Bergrechtliche Zulassungen bzgl. Frac-Maßnahmen und Verpressbohrungen

Sehr geehrter Herr Conrad,

ich darf heute an meine Anfrag vom 12. Mai 2014 erinnern und frage nach, ob ich demnächst mit einer Antwort der Niedersächsischen Obersten Bergbehörde rechnen kann.

Vielen Dank und schöne Grüße,

Carin Schomann

#### **Conrad an Schomann, 4.6.14**

----- Original Message -----

Subject: AW: Wdh.: Anfrage: Bergrechtliche Zulassungen bzgl. Frac-Maßnahmen und Verpressbohrungen

Date: Wed, 4 Jun 2014 11:37:30 +0000

From: Conrad, Norbert (MW) >

To: Carin Schomann >

Sehr geehrte Frau Schomann,

urlaubsbedingt konnte ich Ihre u.g. Anfrage bisher nicht bearbeiten. Ich gehe jedoch davon aus, dass ich Ihnen in Kürze antworten kann.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Conrad

Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Referat 31 - Rohstoffe, Energiebelange der Wirtschaft, Industrielle Großprojekte...

**Müller, MW, an Schomann, 23.6.14**

On 23.06.2014 12:40, Conrad, Norbert (MW) wrote:  
Sehr geehrte Frau Schomann,  
anliegend erhalten Sie unsere Stellungnahme zu Ihrer u.g. Anfrage.  
Mit freundlichen Grüßen  
Norbert Conrad  
Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

[folgende AW ist PDF/Bitmap → OCR]



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Postfach 1 01, 30001 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Frau Dorit Carin Schomann Altengammer Elbdeich 132 21039 Hamburg

Bearbeitet von Herrn Müller

E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 12.05.2014

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) 31.1

Durchwahl (05 11) 1 20-5641

**Hannover, 17.06.2014**

Ihr Schreiben vom 12. Mai 2014 zum Thema Einsatz von Chemikalien beim Fracking

Sehr geehrte Frau Schomann,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12. Mai 2014, in dem Sie vermuten, dass in der Vergangenheit Fracking-Maßnahmen illegal durchgeführt wurden und die Versenkung von Lagerstättenwasser grundsätzlich nicht zulässig ist. Das beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hier für Bergbau und Rohstoffe zuständige Fachreferat 31 ist gebeten worden, Ihnen zu antworten.

Grundsätzlich möchte ich voranstellen, dass bei der Beurteilung und Genehmigung von Fracking-Maßnahmen in der Vergangenheit nur das seinerzeit geltende Recht vom LBEG berücksichtigt werden konnte. Einige in Ihrem Schreiben zitierte Quellenangaben heben auf die heutige rechtliche Situation ab und sind daher sehr differenziert zu betrachten. So gelten erst seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) am 01.06.2008 entsprechende Pflichten zur Registrierung von chemischen Stoffen. Folglich kann vor dem Inkrafttreten der Verordnung schon aus rechtssystematischen Gründen (unabhängig von den materiellen Gegebenheiten) nicht gegen diese Vorgaben verstoßen worden sein. Eine pauschalisierende Aussage, dass die meisten Fracking-Maßnahmen illegal genehmigt und durchgeführt wurden, wird in diesem Zusammenhang der komplexen rechtlichen Situation nicht gerecht.

Des Weiteren bestanden bisher unterschiedliche Rechtsauffassungen, ob die Versenkung von Lagerstättenwasser und Flowback im tiefen geologischen Untergrund, der keine Einwirkungen auf nutzbare Grundwasserhorizonte ermöglicht, eine Benutzung LS. des Wasserhaushaltsgesetzes begründet und damit einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Um hierbei Klarheit zu erlangen, ist das LBEG seit Juni 2011 verpflichtet, die Landkreise und damit die Unteren Wasserbehörden vor der Entscheidung über die Zulässigkeit von Versenkvorhaben zu beteiligen und dabei die für die Beurteilung der wasserwirtschaftlichen Belange notwendigen Informationen einschließlich einer Bewertung der geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse zur Verfügung zu stellen. Die Unteren Wasserbehörden können auf dieser Grundlage prüfen, ob die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis besteht. Sofern die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis gesehen wird, hat das LBEG dann im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde über die Erteilung dieser Erlaubnis zu entscheiden.

Um diese Verfahrensweise abschließend auch rechtssicher zu gestalten, will Niedersachsen eine Initiative zum



Frack-Technologie und die Versenkung von Lagerstättenwasser zukünftig als erlaubnispflichtiger Wasserbenutzungstatbestand im WHG verankert wird.

Darüber hinaus erarbeitet das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr derzeit gemeinsam mit dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz und im Dialog mit Bürgerinitiativen, Umweltschutzverbänden, der Wasserversorgungswirtschaft, den zuständigen Fachbehörden und der Industrie einen Erlass zum Thema Fracking, der auch die Rahmenbedingungen für die zukünftige Genehmigung der Versenkung von Lagerstättenwasser näher bestimmen wird. Zukünftig sollen Zielhorizonte nur noch ausgeförderte Erdöl- und Erdgaslagerstätten sein. Weiterhin verfolgt die Landesregierung auch das Ziel einer deutlichen Reduzierung der jährlichen Versenkmengen. Bei der Entwicklung und Erprobung neuer Aufbereitungs- und Entsorgungskonzepte durch die Unternehmen ist jedoch noch Forschungsarbeit zu leisten, da nach Auskunft des Wirtschaftsverbandes Erdöl und Erdgasgewinnung e.v. geeignete Technologien noch nicht zur Verfügung stehen.

Dies vorausgeschickt möchte ich Ihre konkreten Fragen wie folgt beantworten:

Zu 1. Illegale Frac-Maßnahmen auf Grund eingesetzter nicht zugelassener Chemikalien

a) Wie verhält sich Ihre Behörde zu dem nach den obigen Ausführungen als illegal zu bezeichnenden Einsatz von nicht zugelassenen Chemikalien im Zusammenhang mit Frac Maßnahmen?

Nach der REACH -Verordnung ist die Verwendung besonders besorgniserregender Stoffe zulassungspflichtig. Diese Stoffe sind in Anhang XIV der REACH-Verordnung genannt. Für den Zeitraum nach Inkrafttreten der REACH-Verordnung ist festzustellen, dass in diesem Anhang keine Stoffe aufgeführt sind, die nach Auskunft des LBEG bei Fracking-Behandlungen eingesetzt wurden.

Unabhängig davon ist ein Anwender, der einen Stoff für eine spezielle Anwendung einsetzt (beispielsweise beim Fracking), die nicht von der Registrierung abgedeckt ist, verpflichtet gemäß Art. 37 Abs. 4 der REACH-Verordnung einen eigenen Stoffsicherheitsbericht zu erstellen. Dies macht deutlich, dass eine bestimmte Verwendung von Stoffen, die im Registrierungsdossier nicht berücksichtigt wurde, noch keine Auskunft darüber gibt, in wieweit eine Verwendung zulässig ist oder nicht.

b) Wurden bereits ordnungs- bzw. strafrechtliche Maßnahmen auf Grund der bisherigen illegalen Aktivitäten eingeleitet bzw. veranlasst? Falls ja, von welcher Behörde und welche Maßnahmen waren das? Falls nein, warum nicht?

Es wurden keine ordnungs- oder strafrechtlichen Ermittlungen eingeleitet, da dem LBEG keine Hinweise vorliegen, die ein ordnungs- oder strafbewährtes Handeln der betroffenen Unternehmen vermuten lassen.

Ergänzend dazu verweise ich auf die Antwort zu Frage 1 a).

c) Wie ist zu erklären, dass für den Einsatz von nicht zugelassenen Chemikalien vom LBEG Betriebsplanzulassungen erteilt wurden?

Auf die Antwort zu Frage 1a.) wird verwiesen.

d) Welche fachaufsichtlichen oder dienstrechtlichen Maßnahmen wurden bzw. werden von Ihnen eingeleitet bzw. veranlasst, um den illegalen Einsatz von nicht zugelassenen Chemikalien künftig zu unterbinden?

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr beabsichtigt keine fachaufsichtlichen oder dienstrechtlichen Maßnahmen zu ergreifen, da nach derzeitigem Kenntnisstand kein fehlerhaftes oder rechtswidriges Handeln des LBEG erkennbar ist.

Zu 2. Illegales Verpressen von Flowback-haltigem Lagerstättenwasser

a) Wie verhält sich Ihre Behörde zu der nach den obigen Ausführungen als illegal zu bezeichnenden bisherigen Verpressung von Flowback-haltigem Lagerstättenwasser in Niedersachsen?

Bei der Frage nach der umweltgerechten Entsorgung von Abwasser sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Dies schließt nach entsprechender Abwasseraufbereitung auch das Wiedereinbringen von Abwässern in den Untergrund grundsätzlich ein. Entscheidend dabei ist, dass eine Versenkung von Lagerstättenwasser in den tiefen geologischen Untergrund nur erfolgen darf, wenn der Versenkhorizont von der Biosphäre getrennt, keine Einwirkungen auf nutzbare Grundwasserhorizonte bzw. Grundwasserkörper, die der Bewirtschaftung i. S. des WHG zugänglich sind, ermöglicht.

Im Rahmen eines bergrechtlichen Betriebsplanverfahrens stehen daher neben den Belangen der Sicherheit auch die Belange des Umweltschutzes im Mittelpunkt der Entscheidungsfindung. So werden mögliche Umweltrisiken im Genehmigungsverfahren auf der Grundlage des geltenden Umwelt- und Bergrechts detailliert bewertet und Genehmigungen versagt, wenn den Vorhaben überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Zu diesen öffentlichen Interessen gehören auch die Schutzgüter des Umweltrechts wie Grundwasser, Oberflächenwasser, Luft und Boden, die damit in jedem Zulassungsverfahren zu prüfen sind.

Die in Niedersachsen stattfindenden Versenkmaßnahmen wurden unter Berücksichtigung dieser Maßgaben geprüft und genehmigt. Vor diesem Hintergrund ist die Versenkung von Lagerstättenwasser rechtlich legitimiert.

Zur Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Versenkung von Lagerstättenwasser möchte ich auf meine einleitenden Bemerkungen verweisen.

b) Wurden bereits ordnungs- bzw. strafrechtliche Maßnahmen auf Grund der bisherigen illegalen Verpressung eingeleitet bzw. veranlasst? Falls ja, von welcher Behörde und welche Maßnahmen waren das? Falls nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 2a.) wird verwiesen.

c) Wie ist zu erklären, dass für die illegale Verpressung von Flowback-haltigem Lagerstättenwasser vom LBEG Betriebsplanzulassungen erteilt wurden?

Die Versenkung von Lagerstättenwasser wurde unter Beachtung der seinerzeit geltenden berg- und wasserrechtlichen Vorschriften genehmigt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2a.) verwiesen.

d) Welche fachaufsichtlichen oder dienstrechtlichen Maßnahmen wurden bzw. werden von Ihnen eingeleitet bzw. veranlasst, um die illegale Verpressung von Flowback-haltigem Lagerstättenwasser künftig zu unterbinden?

Dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr sind keine Tatsachen bekannt geworden, die ein fachaufsichtliches oder dienstrechtliches Einschreiten aufgrund der vom LBEG genehmigten Versenkung von Lagerstättenwasser erfordern.

---

4

Zu 3. Verpressbohrstelle Wittorf 21

a) Stellt die lediglich bergrechtlich zugelassene Verpressung von 640.000 m<sup>3</sup> flüssiger Abfälle auf Grund der fehlenden wasserrechtlichen Erlaubnis nach Ihrer Auffassung eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 103 WHG oder einen Straftatbestand gemäß § 324 StGB dar? Falls nein, warum nicht?

Eine strafbare Handlung gemäß § 324 Strafgesetzbuch (StGB) ist dann gegeben, wenn unbefugt ein Gewässer verunreinigt wird. Eine Strafbarkeit kommt schon deswegen nicht in Betracht, weil § 324 StGB (wie alle sonstigen Umweldelikte auch) ein "unbefugtes" Handeln voraussetzen. Ein solches "unbefugtes" Handeln liegt jedoch nicht vor, wenn das Geschehen auf Grundlage einer behördlichen Genehmigung erfolgte (vgl. u.a. OLG Frankfurt Az. 1 Ss 401/86). Im Übrigen sind bisher keine konkreten Hinweise oder Nachweise bekannt, ob (schutzwürdige) Gewässer in tiefen geologischen Horizonten tatsächlich durch das Lagerstättenwasser "verunreinigt" werden können bzw. verunreinigt wurden.

Eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) setzt voraus, dass vorsätzlich oder fahrlässig ohne Erlaubnis und ohne Bewilligung ein Gewässer nach § 8 Abs. 1 WHG benutzt wird. Eine Ordnungswidrigkeit begeht folglich nicht, wer eine Benutzung vornimmt, für die es nach den wasserrechtlichen Bestimmungen keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedarf. Da das LBEG zum Zeitpunkt der Zulassung des betroffenen Betriebsplanes zur Versenkung von Lagerstättenwasser die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis verneinte, kann den handelnden Personen nicht der Vorwurf gemacht werden, vorsätzlich und schuldhaft unter Missachtung des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG auf Grundlage des bestandskräftig zugelassenen Betriebsplans Lagerstättenwasser versenkt zu haben.

Vor diesem Hintergrund liegen dem LBEG als zuständige Aufsichts- und Genehmigungsbehörde für die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas in Niedersachsen derzeit keine Hinweise vor, die hierbei den Anfangsverdacht einer strafrechtlichen oder ordnungswidrigen Handlung begründen.

b) Wurden bereits ordnungs- bzw. strafrechtlichen Maßnahmen auf Grund der fehlenden wasserrechtlichen Erlaubnis eingeleitet bzw. veranlasst? Falls ja, von welcher Behörde und welche Maßnahmen waren das? Falls nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 2a.) wird verwiesen.

e) Wie konnte es zu der unbefugten Überschreitung der bergrechtlich zugelassenen Verpressung in Höhe von 27.468 m<sup>3</sup> kommen?

Diese Überschreitung der zugelassenen Versenkmenge ist nach derzeitigem Kenntnisstand auf mangelnde Sorgfalt des Betreibers zurückzuführen.

d) Stellt diese unbefugte Überschreitung des bergrechtlich zugelassenen Verpressvolumens nach Ihrer Auffassung eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 145 BBergG, eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 103 WHG oder einen Straftatbestand gemäß § 324 StGB dar? Falls nein, warum nicht?

Die Überschreitung des zulässigen und genehmigten Versenkvolumens stellt einen Verstoß gegen eine mit einem Betriebsplan nach § 55 BBergG verbundene vollziehbare Auflage dar und wird als Ordnungswidrigkeit nach § 145 BBergG geahndet.

---

5

e) Wurden bereits ordnungs- bzw. strafrechtlichen Maßnahmen auf Grund der unbefugten Abweichung vom bergrechtlich zugelassenen Betriebsplan eingeleitet bzw. veranlasst? Falls ja, von welcher Behörde und welche Maßnahmen waren das? Falls nein, warum nicht?

Vom LBEG wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

f) Welche fachaufsichtlichen oder dienstrechtlichen Maßnahmen wurden bzw. werden von Ihnen eingeleitet bzw. veranlasst, um die illegalen Praktiken zu unterbinden und die Einhaltung der wasserrechtlichen und bergrechtlichen Vorschriften künftig sicherzustellen? Ihrer raschen Information sehe ich entgegen und bedanke mich schon jetzt.

Der Betrieb der Bohrung Wittorf Z1 als Versenkbohrung wurde am 19.05.1994 durch das damalige Bergamt Celle (heute LBEG) genehmigt. Die Genehmigung erfolgte nach Beteiligung und unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahme des damaligen Niedersächsischen Landesamtes für Bodenforschung (NLfB). Die Versenkung von Lagerstättenwasser an diesem Standort ist damit rechtlich legitimiert und erfolgt im Rahmen der bestehenden Vorschriften sowie behördlichen Genehmigungen. Verstöße gegen Betriebsplanzulassungen werden vom LBEG aktiv verfolgt und geahndet.

Aus den genannten Gründen ergeben sich keine Anknüpfungspunkte, die ein fachaufsichtliches oder dienstrechtliches Vorgehen des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr begründen bzw. notwendig machen.

Ich hoffe Ihnen mit meinen Ausführungen Ihre Fragen beantwortet habe zu können. Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

gez.

Thomas Müller

**Schomann an Müller, MW, 30.6.14**

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Carin Schomann

Gesendet: Montag, 30. Juni 2014 12:22

An: Conrad, Norbert (MW)

Cc: Herrn Wenzel;

Betreff: Re: AW: AW: Wdh.: Anfrage: Bergrechtliche Zulassungen bzgl. Frac-Maßnahmen und Verpressbohrungen

Sehr geehrter Herren Müller und Conrad,  
bitte finden Sie meine Nachfrage zum chemikalienrechtlichen Teil Ihrer  
Antwort (Stellungnahme) im Anhang.  
Mit freundlichen Grüßen und Glückauf!  
Carin Schomann

Per Mail:  
Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Herrn Thomas Müller  
Friedrichswall 1  
30159 Hannover

NACHRICHTLICH:  
Herrn Umweltminister Stefan Wenzel

Hamburg, den 30. Juni 2014

**Meine Anfrage v. 12.05.2014 zum Thema Einsatz von Chemikalien beim Fracking;  
Ihre Antwort vom 17.06.2014**

Sehr geehrter Herr Müller,

vielen Dank für Ihre ausführliche Antwort, zu der ich mehrere Nachfragen habe. Eine davon bezieht sich auf Ihre Antworten zu meiner *Frage 1 - Illegale Frac-Maßnahmen auf Grund eingesetzter nicht zugelassener Chemikalien*. Auf die anderen Nachfragen komme ich zu einem späteren Zeitpunkt noch zurück.

Sie schreiben: *„Nach der REACH-Verordnung ist die Verwendung besonders besorgniserregender Stoffe zulassungspflichtig. Diese Stoffe sind im Anhang XIV der REACH-Verordnung genannt. Für den Zeitraum nach Inkrafttreten der REACH-Verordnung ist festzustellen, dass in diesem Anhang keine Stoffe aufgeführt sind, die nach Auskunft des LBEG bei Fracking-Behandlungen eingesetzt wurden.“*

*Unabhängig davon ist ein Anwender, der einen Stoff für eine spezielle Anwendung einsetzt (beispielsweise beim Fracking), die nicht von der Registrierung abgedeckt ist, verpflichtet gemäß Art. 37 Abs. 4 der REACH-VERORDNUNG einen eigenen Stoffsicherheitsbericht zu erstellen. Dies macht deutlich, dass eine bestimmte Verwendung von Stoffen, die im Registrierungsdossier nicht berücksichtigt wurde, noch keine Auskunft darüber gibt, in wie weit eine Verwendung zulässig ist oder nicht.“*

Mir scheint, sehr geehrter Herr Müller, Sie differenzieren hier nicht ausreichend zwischen einer generellen Zulassungspflicht (*authorisation*) gem. REACH-VO und der verpflichtenden Registrierung von Stoffen für die Indikation Frack-Behandlung (*intended use*). Jeglicher Stoff, der im Zuge einer Frack-Behandlung in den Untergrund eingebracht werden soll, bedarf einer Zulassung für diesen Zweck.

Ich entnehme Ihren Ausführungen, dass keine der Substanzen, die in Anh. XIV der REACH-VO aufgeführt sind, nach dem Datum des Inkrafttretens der REACH-VO bei Frack-Behandlungen im Zuständigkeitsgebiet des LBEG zum Einsatz kam. Eine Aussage darüber, ob die seitdem tatsächlich eingesetzten Stoffe zum Zeitpunkt ihres Einsatzes eine Zulassung für Frack-Behandlungen besaßen, bleiben Sie mir schuldig. Daher muss ich Ihren Widerspruch gegen meine Aussage „Eine Vielzahl der verwendeten Chemikalien hatten oder haben keine Zulassung für den Einsatz bei Frack-Maßnahmen, weshalb stattgefundene Frack-Maßnahmen als illegal anzusehen sind.“, weiter als unbegründet betrachten.

Ihre Angaben gehen daher an der eigentlichen Frage vorbei. Sie sind nicht geeignet, meine Aussage, wonach eine Vielzahl der verwendeten Chemikalien keine Zulassung für den Einsatz bei Frack-Maßnahmen hatten oder haben, zu widerlegen. Es liegen vielmehr weiterhin Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass die seit Inkrafttreten der

REACH-VO erfolgten Frack-Behandlungen – bisher 75 lt. „Frac-Liste“ des LBEG – illegal waren. Bitte teilen Sie mir mit:

- Welche Stoffe tatsächlich seit dem Inkrafttreten der REACH-VO „nach Auskunft des LBEG bei Fracking-Behandlungen eingesetzt“ worden sind (bitte Hersteller, Konzentration und jeweils eingesetzte Mengen angeben und Registrierungen bzw. Stoffsicherheitsblätter beifügen),
- ob diese Stoffe jeweils für die Indikation Frack-Behandlung zugelassen waren bzw.
- ob ihre Anwender einen eigenen Stoffsicherheitsbericht bei der ECHA eingereicht haben und
- ob diese Stoffsicherheitsberichte Bestandteil der bergrechtlichen Betriebspläne waren bzw.
- ob das LBEG als zuständige Zulassungsbehörde die Einhaltung der o. a. chemikalienrechtlichen Anforderungen überprüft hat.

Meine Fragen sind von erheblicher Umweltrelevanz. Auch im Interesse einer möglichst vollständigen und sachgerechten Auskunft bitte ich zu prüfen, ob die Beantwortung dieser Fragen gem. § 22 Satz 1 GGO die Beteiligung anderer Behörden, bspw. des Umweltministeriums, erfordert.

Mir ist bewusst, dass meine Nachfrage umfangreich ist und ihre Bearbeitung Zeit in Anspruch nimmt. Ich bitte Sie dennoch, mir rasch zu antworten und mir ggf. bis zum 14. Juli eine Zwischenantwort zukommen zu lassen (§ 18 Abs. 2 GGO; NPG). Ich würde es darüber hinaus begrüßen, wenn Sie mir statt eines gescannten Ausdrucks Ihrer Antwort eine barrierefrei lesbare Datei zuschicken, um Ihre und meine Zeit, Personal und Ressourcen zu sparen. Ihrer raschen Information sehe ich also entgegen und bedanke mich schon jetzt dafür.

Mit freundlichen Grüßen

Carin Schomann

**Müller an Schomann, 1.7.14**

On 01.07.2014 08:03, Conrad, Norbert (MW) wrote:  
Sehr geehrte Frau Schomann,

vielen Dank für Ihre u.g. Nachricht. Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr verfügt nicht über die mit dieser Nachricht angeforderten Informationen. Aus diesem Grund wurde Ihre Anfrage zur weiteren Bearbeitung an das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie gesendet, das über entsprechende Informationen verfügt.

Mit freundlichem Gruß

Norbert Conrad

Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Referat 31 - Rohstoffe, Energiebelange der Wirtschaft, Industrielle  
Großprojekte Friedrichswall 1  
30159 Hannover  
Tel. 0511/120-5657  
Fax 0511/120-99-5657  
norbert.conrad@mw.niedersachsen.de

**Schomann an Müller, 1.7.14**

----- Original Message -----

Subject: Re: AW: AW: AW: Wdh.: Anfrage: Bergrechtliche Zulassungen bzgl. Frack-Maßnahmen und Verpressbohrungen  
Date: Tue, 01 Jul 2014 09:56:56 +0200  
From: Carin Schomann  
To: Conrad, Norbert (MW)  
CC: Herrn Wenzel

Sehr geehrte Herren,

vielen Dank für die Mitteilung, dass Sie meine sämtlichen, gestern gestellten Rückfragen an die unterstellte Behörde LBEG weitergereicht haben.

Ich gehe also davon aus, dass meine inhaltlichen Fragen (s. mein Schreiben von gestern) zeitnah vom MW oder vom LBEG beantwortet werden.

Weiter gehe ich davon aus, dass meine fachaufsichtlichen bzw. dienstrechtlichen Fragen (s. meine Schreiben vom 12.5.14 und von gestern) vom MW beantwortet werden, sobald das MW die fehlenden Informationen vom LBEG einholen und sich einen Überblick verschaffen konnte.

Ich betone nochmals die erhebliche Umweltrelevanz meiner Fragen. Auch im Interesse einer möglichst vollständigen und sachgerechten Auskunft bitte ich nach wie vor zu prüfen, ob die Beantwortung dieser Fragen gem. § 22 Satz 1 GGO die Beteiligung anderer Behörden, bspw. des Umweltministeriums, erfordert. Meine Bitte nach einer Zwischenantwort bis 14.7.14 n. § 18 Abs. 2 GGO; NPG hat weiter Bestand.

Ich lasse nach dem 15.7.14 wieder von mir hören.

Glückauf!

Carin Schomann

**Müller an Schomann, 2.7.14**

----- Original Message -----

Subject: AW: AW: AW: AW: Wdh.: Anfrage: Bergrechtliche Zulassungen bzgl. Frack-Maßnahmen und Verpressbohrungen  
Date: Wed, 2 Jul 2014 04:41:13 +0000  
From: Conrad, Norbert (MW)  
To: Carin Schomann

Sehr geehrte Frau Schomann,

vielen Dank für Ihre u.g. Nachfrage bezüglich der Beteiligung weiterer Ministerien zur Beantwortung Ihrer Anfrage vom 30.06.2014. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird die Notwendigkeit zur Beteiligung weiterer Ministerien nicht gesehen, da nach derzeitigem Kenntnisstand nur das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie über die entsprechenden Informationen verfügt.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Conrad

Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Referat 31 - Rohstoffe, Energiebelange der Wirtschaft, Industrielle Großprojekte  
Friedrichswall 1  
30159 Hannover

Tel. 0511/120-5657  
Fax 0511/120-99-5657  
norbert.conrad@mw.niedersachsen.de

**Schomann an Conrad, 12.8.14, per Schneckenpost**

(Konvolut d. bisherigen Korrespondenz)

Herrn  
Norbert Conrad  
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Friedrichswall 1  
30159 Hannover

**Nachrichtlich:**  
Herrn Umweltminister Stefan Wenzel

Hamburg, den 12. August 2014

**Einsatz von Chemikalien beim Fracking / Verpressbohrungen**

**Überfällige Antworten**

Sehr geehrter Herr Conrad,

nach wie vor warte ich vergeblich auf die Beantwortung von Fragen, die ich ursprünglich vor exakt drei Monaten gestellt hatte. Auf meine diesbezügliche Nachfrage vor sechs Wochen erklärten Sie mir, *das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr verfügt nicht über die mit dieser Nachricht angeforderten Informationen. Aus diesem Grund wurde Ihre Anfrage zur weiteren Bearbeitung an das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie gesendet, das über entsprechende Informationen verfügt.* (Mail v. 01.07.14, 08:03 Uhr).

Ich hatte Ihnen daraufhin meine Auffassung mitgeteilt (Mail v. 01.07.2014, 09:27 Uhr), dass *meine fachaufsichtlichen bzw. dienstrechtlichen Fragen (...) vom MW beantwortet werden* müssten. Durch die Überweisung meiner kompletten Anfrage an das LBEG haben Sie aus meiner Sicht die Zuständigkeit Ihres Ministeriums als Fach- bzw. Dienstaufsicht über das Landesbergamt in Abrede gestellt.

Weiterhin hatte ich in derselben Mail die *erhebliche Umweltrelevanz meiner Fragen* betont und im Interesse einer möglichst vollständigen und sachgerechten Auskunft um Prüfung gebeten, *ob die Beantwortung dieser Fragen gem. § 22 Satz 1 GGO die Beteiligung anderer Behörden, bspw. des Umweltministeriums, erfordert.*

Sie lehnten diese Prüfung ab und beschieden mir mit Mail vom 02.07.2014: *Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird die Notwendigkeit zur Beteiligung weiterer Ministerien nicht gesehen, da nach derzeitigem Kenntnisstand nur das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie über die entsprechenden Informationen verfügt..*

Seither habe ich nichts mehr in dieser Sache gehört. Es ist mir nicht bekannt, ob und wann Sie meine Anfrage an das LBEG weitergegeben haben, denn bei mir ist keine Eingangsbestätigung des LBEG angekommen. Dass Sie das für Chemikalien in der Umwelt zuständige Umweltministerium nicht konsultiert haben, scheint mir offensichtlich.

Einen Zwischenbescheid von Ihnen bzw. vom LBEG, dass und warum die Beantwortung meiner Fragen nicht innerhalb der 1-Monatsfrist nach UIG erfolgen könne und Sie bzw. das LBEG auf die erweiterte Antwortfrist gem. UIG zurückgreifen, vermisse ich ebenfalls.

Ich darf Sie an die gesetzlich vorgeschriebene Informationspflicht der angesprochenen Behörden erinnern und bitte nunmehr ausdrücklich um Beantwortung meiner Fragen innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Maximalfrist von 2 Monaten. Ich hoffe doch sehr, dass wir uns demnächst nicht auch noch mit dem § 75 VwGO beschäftigen müssen.

Um die zügige Bearbeitung meiner Fragen zu unterstützen, finden Sie diese noch einmal in der Anlage zu diesem Schreiben. Der zuständige Umweltminister erhält dieses Schreiben nebst Anlagen nun ebenfalls auf dem Postwege.

Mit freundlichen Grüßen

Carin Schomann

**Schomann an Wittke, MW, 17.12.14**

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Carin Schomann

Gesendet: Mittwoch, 17. Dezember 2014 10:46

An: Wittke, Stefan (MW)

Cc: Pressestelle (MU); Beuge, Andreas (LBEG)

Betreff: Fwd: Re: AW: AW: AW: Wdh.: Anfrage: Bergrechtliche Zulassungen bzgl. Frack-Maßnahmen und Verpressbohrungen

Sehr geehrter Herr Wittke,

der dritte Vorgang, zu dem ich bei Ihnen nachhaken muss, ist meine Anfrage zum o. a. Thema. Diese Anfrage hatte ich ursprünglich im Mai d.

J. gestellt. Zuletzt hatte ich im August d. J. das hier angehängte Schreiben nebst Anlagen auf dem Postwege an Ihr Referat 31 (die Herren Conrad und Müller) gesendet. Herr Umweltminister Wenzel hat eine Kopie des Schreibens sowie des gesamten Vorgangs ebenfalls auf dem Postwege erhalten.

Ich bitte nunmehr zügig um einen (Zwischen-)Bescheid, der meine Fragen, zumindest soweit zum jetzigen Zeitpunkt möglich, beantwortet. Mit Teilantworten bin ich einverstanden, erbitte dann aber eine Begründung, warum die Antworten immer noch nicht vollständig gegeben werden können.

Herr Zimmeck (MU) und Herr Beuge (LBEG) sind als Pressesprecher der mitbetroffenen Behörden in Kopie.

Verbindlichen Dank und schöne Grüße,

Carin Schomann

**Wittke an Schomann, 18.12.14**

On 18.12.2014 13:53, Wittke, Stefan (MW) wrote:

Sehr geehrte Frau Schomann,

ich muss zugeben, dass ich langsam den Überblick verliere.



Das LBEG teilt mir mit, das Ihre Fragen zu Wittorf in Beantwortung Ihrer Anfrage vom 28. September bearbeitet und beantwortet hat: Es wurde demnach ein Owiverfahren eingeleitet, aber wieder eingestellt.

Sollten hierzu noch Fragen offen sein, schlage ich vor, dass Sie sich dazu direkt an das LBEG wenden.

Beste Grüße

Stefan Wittke  
Leiter Pressestelle  
Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr...

----- Original Message -----

Subject: Re: AW: Re: AW: AW: AW: Wdh.: Anfrage: Bergrechtliche Zulassungen bzgl. Frack-Maßnahmen und Verpressbohrungen

**Schomann an Wittke, 19.12.14**

Date: Fri, 19 Dec 2014 08:41:48 +0100  
From: Carin Schomann  
To: Wittke, Stefan (MW)

Sehr geehrter Herr Wittke,

ich gebe zu, ich hatte eine derartige Komplexität der Sachlage auch nicht erwartet, als ich meine Recherche zum o. a. Thema begann. Auch mir macht es zuweilen ein wenig Mühe, die Übersicht zu behalten.

Wir haben bzw. hatten es jetzt aktuell mit drei Vorgängen zu tun:

1. mein Wunsch nach dem Wortlaut der interministeriellen Vereinbarung zum Ende der Bergaufsicht über Bohrschlammgruben - diesem ist Herr Zimmeck mittlerweile nachgekommen,
2. mein Wunsch nach Detailinformationen zum OWiG-Verfahren bzgl. der Versenkung von rd. 27.000 m<sup>3</sup> (Kubikmetern) flüssigen Abfällen aus der KW-Förderung ohne zugelassenen Betriebsplan in der Bohrung Wittorf Z1 - hierzu trete ich zunächst, wie von Ihnen vorgeschlagen, erneut an das LBEG heran – und
3. der mit dieser Mail (s. Betreff) gemeinte Vorgang, in dem es insbesondere um Fragen der chemikalien- und wasserrechtlichen Zulässigkeit von konkreten Frack-Maßnahmen in der Vergangenheit und von konkreten wasserrechtlichen Erfordernissen von Versenkbohrungen in der Vergangenheit geht.

Meine diesbezüglichen Fragen liegen im Ref. 31 Ihres Ministeriums auf dem Tisch, aber auch im Umweltministerium, das ich von Anfang an nachrichtlich informiert habe, und im LBEG, an das Ihr Ref. 31 meine Fragen überwiesen hat mit der Angabe, ich würde von dort informiert werden.

Allerdings habe ich vom LBEG bis heute, also nach nunmehr fast 7 Monaten, immer noch keine befriedigenden Antworten erhalten. Darum schrieb ich Ihnen vorgestern:

Ich bitte nunmehr zügig um einen (Zwischen-)Bescheid, der meine Fragen, zumindest soweit zum jetzigen Zeitpunkt möglich, beantwortet. Mit Teilantworten bin ich einverstanden, erbitte dann aber eine Begründung, warum die Antworten immer noch nicht vollständig gegeben werden können.

Abschließend hierzu: Ich möchte mich bei meiner Recherche weiterhin auf technische und rechtliche Fragestellungen des Bohrlochbergbaus in Norddeutschland konzentrieren. Ich plante und plane nicht zu erforschen, was dieser wirklich außergewöhnlichen Verzögerung von Antworten wohl zu Grunde liegen mag. Warum ausgerechnet hier, wo es um Fracking und die Anwendung von Chemikalien in Niedersachsen in der Vergangenheit geht, eine Verwaltung nicht in der Lage ist, kurz, knackig und zügig auf klare Fragen zu antworten. Welche Verwaltungsstrukturen und vielleicht auch Persönlichkeiten in diesen Strukturen dazu führen mögen, dass zum Beispiel wochenlang Unsicherheit herrscht, ob ein schnöder Ausschnitt aus einem Protokoll zu einer Sache, die die Öffentlichkeit unmittelbar betrifft (die Rede ist hier von der berg-/deponierechtlichen Vereinbarung bzgl. des Endes der Bergaufsicht über Bohrschlammgruben), herausgegeben werden darf.

Mir ist es egal, welche der drei o. g. Behörden meine Fragen letztendlich beantwortet. Allerdings sehe ich bislang Ihre Behörde als Fach- und Dienstaufsicht über das schweigende LBEG in der Hauptverantwortung, dass die erfragten Informationen, an denen ein starkes öffentliches Interesse besteht, zur Verfügung gestellt werden. Wenn ich damit falsch liege, dann sagen Sie mir bitte verbindlich, wer an Ihrer Statt hierfür auskunftspflichtig ist. (Das betrifft nicht die dienst- und fachaufsichtlichen Fragen, die ich dem MW gestellt habe und die nur das MW beantworten kann. Auch hier fehlen noch Antworten.)

Auf Ihre Antwort gleich im neuen Jahr freue ich mich und danke schon jetzt dafür.

Ihnen und Ihrer Familie ein Frohes Fest und allen ein gutes und kommunikatives Neues Jahr, mit freundlichen Grüßen

Carin Schomann

**Schomann an Wittke, 28.5.15**

----- Original Message -----

Subject: Re: AW: Re: AW: AW: AW: Wdh.: Anfrage: Bergrechtliche Zulassungen bzgl. Frack-Maßnahmen und Verpressbohrungen

Date: Thu, 28 May 2015 06:40:33 +0200

From: Carin Schomann >

To: Wittke, Stefan (MW)

Sehr geehrter Herr Wittke,

was meinen Sie: Hat das LBEG inzwischen wohl die Antworten auf meine Fragen vom 12.5.14 gefunden und kann sie geben?

Zur schnellen Erinnerung: Ich hatte vor nunmehr über 12 Monaten Fragen zu den o. a. Themen an Ihr Ministerium gestellt. Einige Fragen wurden von Ihrem Herrn Conrad Ende Juni 2014 ans LBEG zur Beantwortung weitergeleitet.

Seitdem warte ich auf Antworten sowohl vom LBEG als auch von Ihrem Ministerium.

Zur ausführlichen Erinnerung lasse ich den Vorlauf unseres Mailverkehrs hierzu als Follow-Up stehen und hänge Ihnen auch noch die vollständige Doku der entsprechenden Korrespondenz an.

Dass meine Fragen zu augenscheinlich illegalen Frack-Maßnahmen und illegalen Versenkvorgängen im Land Niedersachsen nach einem Jahr immer noch nicht beantwortet sind, verringert die Brisanz dieser Vorgänge nicht.

Daher freue ich mich über möglichst substantielle Antworten möglichst nicht nur von Ihnen möglichst bald!

Danke und mit freundlichen Grüßen  
Carin Schomann